



GEWERBEGEBIET NIEDERHINZING RUDELZHAUSEN

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Fassung vom: 11.07.2017

Geändert am: 16.10.2017

Verfasser:



Narr Rist Türk

Narr Rist Türk
Landschaftsarchitekten BDLA
Stadtplaner und Ingenieure

Isarstraße 9 85417 Marzling
Telefon: 08161 - 98928-0
Telefax: 08161 - 98928-99
Email: nrt@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) D. Narr
M.Sc. (TUM) K. Haslberger

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen.....	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	5
1.3.1	Allgemeine Grundlagen.....	5
1.3.2	Prüfrelevantes Artenspektrum	6
2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	10
2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	10
2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	10
2.3	Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH- Richtlinie	11
2.4	Bestand und Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV a) FFH- Richtlinie	12
3	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	13
3.1.1	Säugetiere/Fledermäuse	14
3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art 1 VS-RL	19
4	Gutachterliches Fazit.....	30
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	31

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Projektwirkungen	9
Tabelle 2: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums der gem. Anhang IV FFH-RL geschützten Arten	13
Tabelle 3: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums der bayerischen Brutvogelarten (X \neq ja, 0 \neq nein)	20

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1 und 2: Dreiseit-Hof (bietet Möglichkeit zur kurz- bis mittelfristiges Einrichtung von Ersatzquartieren)	15
Abbildung 3: Bisonstall (bietet Möglichkeit zur kurz- bis mittelfristiges Einrichtung von Ersatzquartieren)	15
Abbildung 4: Wasser führender Graben im Geltungsbereich	17
Abbildung 5 und 6: Dreiseit-Hof (als potenzielles kurz- bis mittelfristiges Ausweichquartier mgl.)	26
Abbildung 7: Bisonstall (als potenzielles kurz- bis mittelfristiges Ausweichquartier mgl.)	27
Abbildung 8: Zu entfernender Baum im Bereich der westlichen Grundstückszufahrt	28

Abkürzungsverzeichnis

ASK	Artenschutzkartierung
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt (ehemals Umweltschutz)
Bayer. STMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahme	Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (Continuous Ecological Functionality)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GB	Geltungsbereich
MS	Ministeriales Schreiben
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
VS-RL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit vorliegendem Bebauungsplan und der parallelen 13. Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt die Gemeinde Rudelzhausen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit ein bestehender Fuhrbetrieb auf vormals rein landwirtschaftlich genutzten Grundstücken weiter betrieben werden kann. Dazu sollen das bestehende Dorfgebiet sowie angrenzende Flächen für die Landwirtschaft in Gewerbeflächen umgewidmet werden.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 2,7 ha.

Die Belange des strengen und/oder europarechtlichen Artenschutzes zum Vorhaben werden in der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlage zum speziellen Artenschutz (saP) geprüft und dargelegt. Im Rahmen der saP soll nachfolgend geklärt werden, ob mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gerechnet werden muss.

Grundsätzlich gelten die Verbote des § 44 BNatSchG für den Realeingriff und wenden sich deshalb unmittelbar an die Vorhabenzulassung. Da nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Bebauungsplan unmittelbare Grundlage der Vorhabenzulassung ist, werden jedoch bereits in dieser Planungsebene die Belange des Artenschutzes berücksichtigt. Zu klären ist hierbei, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse treffen (können). In den vorliegenden naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden daher:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL) sowie der Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und Möglichkeiten zur Vermeidung einer Tatbestandserfüllung aufgezeigt.
- sofern notwendig, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Amtliche Datengrundlagen wurden ausgewertet und berücksichtigt.

- Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamts für Umwelt, Stand 2017
- Biotopkartierung Bayern (Flachland) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 2017

Die Bearbeitung des vorliegenden Gutachtens stützt sich unter Berücksichtigung vorliegender Datengrundlagen auf einer Abschätzung des Artenpotenzials.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

1.3.1 Allgemeine Grundlagen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung folgen im Wesentlichen den, mit dem Schreiben der Obersten Baubehörde Az. IIZ7-4022.2-001/05 vom 19.01.2015 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Oberste Baubehörde am Bayer. StMI 01/2015).

Diese „Hinweise“ berücksichtigten das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Berücksichtigt wird ferner die aktuelle Rechtsprechung und Konkretisierung der Aussagen aus dem „Freiberg-Urteil“, wie sie etwa vom BVerwG mit Urteil BVerwG 9 A 4.13 vom 8. Januar 2014 (baubedingtes Tötungsrisiko) vorgenommen wurde. Hierin wird u.a. ausgesagt, dass bei einem diffusen Auftreten einer Art im Baufeld und gleichzeitiger Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und einer möglichen, nicht zweifelfrei zu vermeidenden Tötung von Einzelindividuen, nicht von einer Erfüllung des Tatbestands der (baubedingten) Tötung auszugehen ist.

Die Angaben zum Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf Ebene der biogeographischen Region (hier: kontinental) sind dem Nationalen Bericht 2013 des Bundesamtes für Naturschutz (2013) im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL entnommen. Die Angaben zum Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten auf Ebene der biogeographischen Region (hier: kontinental) wurden durch Abfrage auf der Homepage des Bayer. LfU ermittelt. Der Nationale Bericht 2013 nach Art. 12 EU-VS-RL wurde bisher nur zum Teil veröffentlicht, die Erhaltungszustände der Vogelarten liegen jedoch noch nicht offiziell vor.

Die Prüfung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten auf lokaler Ebene stützt sich auf das Bewertungsschema der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA). Als lokale Population wird in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine „Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

Da eine eindeutige Abgrenzung der lokalen Population in der Praxis für Arten mit großräumiger und flächiger Verbreitung meist nicht möglich ist, wird für sie als lokale Population, sofern sich anhand der Daten keine lokale Population abgrenzen lässt, entsprechend der Hinweise der LANA (2009) der Bestand im Landkreis bzw. in der naturräumlichen Landschaftseinheit herangezogen.

1.3.2 Prüfrelevantes Artenspektrum

Betrachtet werden alle im Wirkraum des Vorhabens zu erwartenden und nicht sicher auszuschließenden, relevanten Tier- und Pflanzenarten.

Dabei wird bei Vorhandensein geeigneter Lebensräume die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten im UG unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung beurteilt.

Die Arten, die einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, wurden dabei hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber den wesentlichen Projektwirkungen durch Abschichtung ermittelt.

Vertiefend berücksichtigt werden Arten, die gegenüber den Projektwirkungen empfindlich sind und für die nicht ausgeschlossen werden kann, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben der saP-Internetarbeitshilfe des Bayer. LfU und die methodischen Vorgaben der Obersten Baubehörde am Bayer. StMI. Die prüfrelevanten Arten sind in Tabelle 2 und Tabelle 3 grau hinterlegt.

Relevanzprüfung

Prüfung, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann in dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.

Vogelarten:

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL vor. Darunter sind viele weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Hier reicht regelmäßig eine vereinfachte Betrachtung aus. Diesbezüglich empfiehlt sich der Hinweis, dass aus nachfolgenden Gründen keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind:

1. Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
2. Hinsichtlich des sog. Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen art-spezifischen Mortalität.)
3. Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5

BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation ausnahmsweise eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in den 2. Schritt der Prüfung (s.u.) einzubeziehen.

Daher verbleiben nach den folgenden Kriterien regelmäßig die "saP-relevanten Vogel-Arten":

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2016) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS- RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist eine derartige Vorabschichtung nicht möglich.

Weitere projektspezifische Abschichtungskriterien

Das oben genannte Artenspektrum kann weiter wie folgt projektspezifisch abgeschichtet werden

Geografische Datenbankabfrage mittels LfU-Arbeitshilfe

Als Abfragegebiet für die geografische Datenbankabfrage wurden die Daten für die TK25-Blätter 7336 Mainburg und 7436 Au i. d. Hallertau abgefragt. Dazu ist anzumerken, dass die in der LfU Datenbank abfragbaren Daten bis in das Jahr 1980 zurückgehen und somit über 30 Jahre alt sein können.

Vorkommen nach aktuelleren Quellen

Aufgrund der Bestandsveränderungen die in diesem Zeitraum in fast allen prärelevanten Artengruppen stattgefunden haben wird daher hilfsweise auf aktuellere Verbreitungskarten wie z.B. den Nationalen Bericht des BfN zum FFH-Monitoring (2013) zurückgegriffen bzw. die aktuelle Artenschutzkartierung ausgewertet.

Lebensraum bezogene Datenbankabfrage mittels LfU-Arbeitshilfe

Die Artenliste wurde anhand der im Planungsraum vorkommenden Lebensraumtypen weiter eingegrenzt. Folgende Lebensraumtypen wurden abgefragt:

- Siedlungen
- Grünland

- Hecken
- Fließgewässer

Vorhandensein und Nutzbarkeit artspezifischer Lebensräume

Dieser eher „grobe“ Lebensraumfilter wurde in einem weiteren Schritt noch verfeinert. Dabei wurden die artspezifischen Lebensraumansprüche mit den im Rahmen der Ortsbegehung gesichteten, im Geltungsbereich vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und auf ihre Eignung für die jeweilige Art beurteilt. Im Geltungsbereich befinden sich keine amtlich kartierten Biotope.

In die Beurteilung mit eingestellt werden auch Vorbelastungen, die trotz des Vorhandenseins geeigneter Lebensräume einer Besiedelung/Nutzung entgegenstehen. So werden z.B. Vogelarten wie das Rebhuhn, die die Anwesenheit von Menschen meiden und die Lebensräume im Geltungsbereich nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzen können.

Ein potenzielles Vorkommen hochgradig gefährdeter Arten mit hohen Ansprüchen an Strukturreichtum, Größe, Unzerschnittenheit und Störungsarmut ihrer Lebensräume können aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der bestehenden Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wurde auch die Artenpotenzialliste der Arbeitshilfe der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung (2012) bei mit der SNK vergleichbaren Lebensräumen verwendet.

- 2200 Intensivgrünland
- 3120 Hecke/Gebüsch auf Standort mittlerer Bodenfeuchte (frisch)
- 3320 Gewässerbegleitendes Gehölz ohne Altbäume (BHD < 50 cm, bei Obstbaum BHD > 30 cm)
- 3420 Einzelgehölz, kein Altbaum (BHD < 50 cm, bei Obstbaum BHD > 30 cm)
- 5222 Bach/Graben ohne reich strukturierte Ufervegetation und ohne kiesig/sandig/steinigem Sohlsubstrat
- 6110 Siedlungs-, Gewerbeflächen oder Einzelanwesen mit Altbäumen und/oder Altbausubstanz

Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit

Vogelarten die im UG nur als Nahrungsgast (NG) erscheinen werden aufgrund des Vorhandenseins vergleichbarer Nahrungshabitate in ausreichendem Umfang im Umfeld als unempfindlich gegenüber den Projektwirkungen eingestuft.

Für die verbleibenden Arten wird nach fachlicher Einschätzung des Bearbeiters in einem weiteren Schritt die Wirkungsempfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und/oder europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, vorhaben-spezifisch eingeschätzt.

Der Wirkraum des Vorhabens beschränkt sich hinsichtlich der bau- und anlagebedingten temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme auf den Geltungsbereich. Baubedingte Störungen (z.B. Lärm) sind zeitlich begrenzt und gehen auch über den Geltungsbereich hinaus.

Tabelle 1: Projektwirkungen

Projektwirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Anlagebedingte Flächenverluste	Im Zuge der Umwidmung des Geltungsbereiches in ein Gewerbegebiet und der Erweiterung des Fuhrbetriebes um eine Neubebauung zwischen der bestehenden Hofstelle und dem Bisonstalles kommt es zur Überbauung und Versiegelung von überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünflächen. Im Zuge der Neubebauung wird die bestehende Scheune östlich der Hofstelle (Dreiseit-Hof) abgerissen. Verlust eines Einzelbaumes (Birke) im Bereich der westlichen Grundstückszufahrt.
Anlagebedingte Mortalität	Eine anlagebedingte Fallenwirkung ist nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Betriebsbedingte Störungen	Im Zuge der Ausweisung des Geltungsbereiches als Gewerbegebiet ist mit keiner Erhöhung von Lärmemissionen zu rechnen, da der Haupterwerb des Betriebes bereits jetzt aus einem Fuhrunternehmen der Baubranche (Transport von Schüttgut) besteht. Die landwirtschaftliche Nutzung (Bisonzucht) wird nur noch als Nebengewerbe betrieben. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ist demnach nicht mit wesentlichen, vorhabensbedingten Neubelastungen zu rechnen.
Betriebsbedingte Mortalität	Mit einer wesentlichen Erhöhung der Fahrtgeschwindigkeiten ist nicht zu rechnen.
Baubedingte Projektwirkungen	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Durch die Baustelleneinrichtung, den Arbeitsstreifen sowie zur vorübergehenden Lagerung von Baumaterial (Erdaushub) werden Flächen temporär beansprucht.
Baubedingte Störungen	Durch die Baumaßnahmen ist eine zeitlich begrenzte Erhöhung der Belastungen durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen zu konstatieren. Temporär kommt es außerdem zu einer vermehrten Staubentwicklung durch die Bautätigkeit. Durch die zusätzlichen Störungen sind kleinräumige Fluchtreaktionen zu erwarten.
Baubedingte Mortalität	Eingriffe in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können mit der Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen (z. B. Eier) verbunden sein.
Mittelbare Folgewirkungen	
Für das Umfeld sind keine wesentlichen Folgewirkungen zu vermelden.	

2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich.

1V: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten

Alle Baumfäll-, Gehölzschnittmaßnahmen und die Beseitigung von Gebäuden werden ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten durchgeführt.

Nachts finden keine Bauarbeiten statt.

2V: Kontrolle der Gebäude auf Vorkommen prüfrelevanter Arten vor Abriss

Vor Abriss der Gebäude erfolgt durch eine fachkundige Person eine Kontrolle auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Brutvögel.

3V: Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers

Eingesetzte Baugeräte müssen umweltverträgliche Bedingungen in Bezug auf Betriebsstoffe, etc., erfüllen. Stoffeinträge werden durch die Verwendung von biologisch abbaubaren Hydraulikölen für die Baufahrzeuge, den Verzicht auf gewässergefährdende Betriebsstoffe, Schmiermittel etc. und durch eine Betankung der Fahrzeuge außerhalb Wasser gefährdender Bereiche auf ein Minimum reduziert.

2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Für eine verbindliche Prognose von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und für die abschließende Konzeption möglicherweise erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität sind ggf. weitere Untersuchungen/Bestandserfassungen erforderlich. Dabei sollten z. B. genauere Daten über die tatsächlichen Vorkommen, zur genaueren Lage von Kernhabitaten, Abschätzung der Anzahl betroffener Individuen und evtl. vorhandenen Ausweichmöglichkeiten erfolgen um die Betroffenheit entsprechender Quartierstrukturen beurteilen zu können.

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sog. „CEF“-Maßnahmen, können ggf. erforderlich sein. Diese sind im weiteren Genehmigungsverfahren zu konkretisieren bzw. konkret festzulegen.

• CEF1: Ersatzquartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten

Als kurz und mittelfristiger Ausgleich werden z.B. Fledermausbretter an Nachbargebäuden in verschiedenen Himmelsrichtungen (vor Beginn der Abbrucharbeiten/- der nächsten Vegetationsperiode) angebracht. Langfristig werden in den Neubauten dauerhaft Fledermausquartiere eingerichtet.

- **CEF2: Nisthilfen für gebäudebrütende Vogelarten**

Nach Art und Umfang der vorhabenbedingt betroffenen Lebensstätten werden als kurz und mittelfristige Maßnahme Ausweichquartiere für gebäudebewohnende Vogelarten (vor Beginn der nächsten Brutsaison) an den Nachbargebäuden bereitgestellt. Langfristig werden an den Neubauten dauerhafte Nisthilfen eingerichtet.

2.3 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie

Hinsichtlich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Ein Vorkommen nach Anhang IV b) FFH-RL geschützter Pflanzenarten im Geltungsbereich konnte durch Abschichtung lt. Tabelle 2 ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird vorhabensbedingt nicht erfüllt.

2.4 Bestand und Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie

Hinsichtlich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs-und Verletzungsverbot

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 2: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums der gem. Anhang IV FFH-RL geschützten Arten¹

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ KBR	Vorkommen in TK 25 in 7436 lt. LfL-Datenabfrage	Vorkommen in TK 25 in 7336 lt. LfL-Datenabfrage	Vorkommen laut aktuellen Quellen	Lebensraumtypen laut LfL					LRT nach ländl. Entwicklung				Siedlung 6110	LR fein	Empfindlichkeit gegenüber Pro-jektwirkungen
								Siedlungen	Grünland	Hecken	Fließgewässer	LR grob	Intensivgrünland 2200	Hecken/Gebüsche 3120	Einzelgehölze, kein Altbäum (BHD < 50 cm) 3420	Gewässerbe-gleitgehölz ohne Altbäume 3320			
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	u	X	X	0												
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	u	X	X	0												
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	g	X	X	0												
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	u	0	0	0												
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i>	3	G	u	0	0	0												
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	u	0	0	0												
Wechsellandkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	s	0	0	0												
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	g	X	X	0												
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	s	X	X	X												
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	u	X	X	X												
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u	X	X	X												
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	u	X	X	X												
Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	g	X	X	X												
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	g	X	X	X												
Franzosenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	*	g	X	X	X												
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	g	X	X	X												
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?	X	X	X												

Legende:

RLB:	Rote Liste Bayern: für Tiere (außer Tagfalter): Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003) für Tagfalter: Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016)	RLD:	Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):	EHZ KBR: Erhaltungszustand Kontinentale Biogeographische Region	Lebensraumtypen lt. LfL	
0	ausgestorben oder verschollen			g = günstig	1	Hauptvorkommen
1	vom Aussterben bedroht		für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)	u = ungünstig - unzureichend	2	Vorkommen
2	stark gefährdet		für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)	s = ungünstig - schlecht	3	potenzielles Vorkommen
3	gefährdet		für Gefäßpflanzen: Korneck et al. (1996)	? = unbekannt	4	Jagthabitat
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		eg: x streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	- = keine Angaben		
D	Daten defizitär					
V	Arten der Vorwarnliste					
*	zusätzliche Kategorien:					
-	im Naturraum nicht vorkommend					
.	im Naturraum ungefährdet					
für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)						
00	ausgestorben	R	sehr selten (potenziell gefährdet)			
0	verschollen	V	Vorwarnstufe			
1	vom Aussterben bedroht	D	Daten mangelhaft			
2	stark gefährdet	-	im Naturraum ungefährdet			
3	gefährdet					
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)					

¹ Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird vorsorglich mit mittel-schlecht bewertet

3.1.1 Säugetiere/Fledermäuse

Fledermäuse Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>) <p style="text-align: right;">Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL</p>
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland/Bayern: s. Tab. 2 Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region:</u> s. Tab. 2
<p>Winterquartiere von Fledermäusen finden sich insbesondere in Höhlen und unterirdischen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen (Keller, etc.), jedoch überwintern einige Arten z. T. auch oberirdisch, etwa in Baumhöhlen. Wochenstuben und andere Sommerquartiere (etwa Männchenquartiere, Schwarmquartiere, Einzelquartiere, etc.) werden in Abhängigkeit von der Art in Dachböden, in Spalten und Hohlräumen von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen bzw. in Baumhöhlen und -spalten sowie in künstlichen Nistkästen bezogen. Für den Nahrungserwerb besitzen kleintierreiche Lebensräume, in erreichbarer Nähe (Aktionsradien schwanken von Art zu Art beträchtlich) eine große Bedeutung. Klassische Jagdgebiete von Fledermäusen sind daher Wälder und Gehölzbestände, strukturreiche Halboffenlandschaften, naturnahe Offenlandbereiche sowie Gewässer. Weiterhin von Bedeutung ist eine günstige Vernetzung zwischen Quartieren und Jagdgebieten. Bei den regelmäßigen Flügen zwischen diesen Teilhabitaten orientieren sich zahlreiche Arten mehr oder weniger eng an linearen Strukturen, die sie teils als Flugstraßen nutzen. Entsprechende Leitlinien sind v. a. lineare Gehölzbestände und Waldränder sowie Fluss- und Bachläufe, besonders wenn diese von Gehölzen begleitet werden.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Im UG sind keine Vorkommen bekannt. Ausgehend von den vorliegenden Daten und den allgemeinen Kenntnissen zur Verbreitung und Raumnutzung von Fledermäusen sind jedoch Vorkommen zu erwarten oder zumindest nicht gänzlich auszuschließen.</p> <p>Im Umfeld des UG (5 km) sind Vorkommen aus der ASK der Arten Braunes Langohr (74360329 v. 2007) und Fransenfledermaus (74360329 v. 2000) in 1 km Entfernung (Kirche Oberhinzing) bekannt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Populationen</u> wird vorsorglich bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG <p>Mit dem Vorhaben ist keine Beseitigung von Höhlenbäumen verbunden. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell vorkommender Fledermausarten, die ihre Quartierstandorte häufig in höhlenreichen Biotopbäumen beziehen, kann daher bereits vorab ausgeschlossen werden. Die im Bereich der westlichen Grundstückszufahrt zu entfernende Birke weist zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung (Mai 2017) keinen Höhlen/Spalten auf.</p> <p>Eine vorhabensbedingte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da sie mögliche Habitate aufweisen. Vor Abriss müssen Gebäude von einer fachkundigen Person auf Nutzung durch Fle-</p>

Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

dermäuse kontrolliert werden (2V). Erbringt die Kontrolle positive Nachweise sind vorsorglich zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere für die betroffenen Fledermausarten anzubringen. Als kurz und mittelfristiger Ausgleich werden z.B. Fledermausbretter an Nachbargebäuden in verschiedenen Himmelsrichtungen (vor Beginn der Abbrucharbeiten) angebracht. Langfristig werden in den Neubauten dauerhaft Fledermausquartiere eingerichtet (CEF1).



Abbildung 1 und 2: Dreiseit-Hof (bietet Möglichkeit zur kurz- bis mittelfristigen Einrichtung von Ersatzquartieren)



Abbildung 3: Bisonstall (bietet Möglichkeit zur kurz- bis mittelfristiges Einrichtung von Ersatzquartieren)

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
2V: Kontrolle der Gebäude auf Vorkommen prüfrelevanter Arten vor Abriss
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
CEF1: Ersatzquartiere für gebäudebewohnenden Fledermäuse

Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Beseitigung von Gehölzen und Einzelbäumen stellt keinen wesentlichen Eingriff in essenzielle lineare Strukturen dar, sodass das Vorhaben keine Auswirkungen auf mögliche für den Austausch zwischen Quartieren und essenziellen Jagdgebieten bedeutsame Leitlinien hat. Es sind keine Zerschneidungswirkungen zu vermelden, die Erreichbarkeit der Nah-

Fledermäuse	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL	
<p>rungshabitate bleibt bestehen.</p> <p>Der Verlust potenzieller Nahrungshabitate (Grünland, artenarme Kraut-/Gras-/Staudenflur, etc.) ist bezogen auf den Aktionsradius der Arten als kleinflächig zu werten. Nahrungshabitate mit höherer Bedeutung (naturnahe Wälder und Waldränder vor allem im Norden und Westen des GB) werden vom Vorhaben nicht beansprucht, liegen außerhalb des Geltungsbereiches und sind durch Strukturen angebunden, die nicht beeinträchtigt werden. Bau- und betriebsbedingte Störungen können aufgrund ihrer Wirkdauer und Ausdehnung hinsichtlich der Vorbelastung als geringfügig eingestuft werden. Störungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten, sind nicht zu vermeiden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungs - und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u.5 BNatSchG</p> <p>Kollisionen mit Baufahrzeugen können ausgeschlossen werden, da nachts keine Bauarbeiten stattfinden (1V).</p> <p>Durch Begrenzung der Zeiten für Gebäudeabbruch auf Zeiten, in denen sich die Arten im (meist unterirdischen) Winterquartier befinden (1V) kann eine Tötung von Individuen vermieden werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1V: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: V Bayern: *
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Der Biber besiedelt typischerweise Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen. Er kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor, wo er sich durch seine Dammbauten seinen Lebensraum gestaltet. Die Wasserqualität scheint dabei keine besondere Rolle zu spielen. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Eine Mindestwassertiefe von 80 cm, zumindest in Teilbereichen des Reviers ist dabei von entscheidender Rolle. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen. Biber sind Vegetarier, die primär submerse Wasserpflanzen, krautige Pflanzen und junge Weichhölzer in Ufernähe fressen. Im Winter kommen Baumrinde und Wasserpflanzenrhizome hinzu. Da die Uferhöhlen bzw. "Bürgen" zum Jahresende winterfest gemacht und am Baueingang unter Wasser oft Nahrungsvorräte angelegt werden, ist die Nage- und Fällaktivität im</p>	

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Spätherbst am höchsten. Biber bilden Familienverbände mit zwei Elterntieren und mehreren Jungtieren bis zum 3. Lebensjahr. Die Reviere werden gegen fremde Artgenossen abgegrenzt und umfassen - je nach Nahrungsangebot - ca. 1-5 km Gewässerufer, an dem ca. 10-20 m breite Uferstreifen genutzt werden. Gut drei Monate nach der Paarung, die zwischen Januar und März erfolgt, werden in der Regel 2-3 Jungtiere geboren. Mit Vollendung des 2. Lebensjahres wandern die Jungbiber ab und suchen sich ein eigenes Revier. Dabei legen sie Entfernungen von durchschnittlich 4-10 (max. 100) km zurück.

Lokale Population:

In der ASK liegen keine Nachweise des Bibers aus dem Geltungsbereich vor. Der nächstgelegene Nachweis außerhalb des GB liegt in ca. 2,5 km Entfernung an der Abens nördlich von Au i. d. Hallertau (7436-0139/-0140 v. 1998).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Graben im Geltungsbereich (Abbildung 1) ist für eine Besiedlung durch den Biber nicht geeignet.



Abbildung 4: Wasser führender Graben im Geltungsbereich

Der Graben ist nicht tief genug, um dem Biber die nötige Mindestwassertiefe (0,5 – 0,8 m) zum Schwimmen und Tauchen zu bieten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Veränderungen in ggf. mit dem Graben korrespondierenden Gewässern/ in weiterer Entfernung liegenden Biberlebensräumen über den Wirkpfad Wasser werden durch den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor Stoffeinträgen vermieden (3V). Der Erhaltungszustand der lokalen Biberpopulation verschlechtert sich nicht. Wesentliche baubedingte Störungen durch Lärm und optische Reize werden durch den Verzicht auf Nachtbauarbeiten vermieden (1V).

Biber (Castor fiber)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1V: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten 3V: Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Baubedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da keine Lebensstätten beansprucht werden. Ein Auftreten des überwiegend gewässergebunden wandernden Bibers im kollisionsgefährdeten Straßenbereich ist nicht zu erwarten, des Weiteren ist nur mit niedrigen Fahrtgeschwindigkeiten zu rechnen. Auf nächtliche Bauarbeiten wird verzichtet (1V). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt sich vorhabensbedingt nicht.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1V: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art 1 VS-RL

Für die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Tabelle 3: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums der bayerischen Brutvogelarten (X = ja, 0 = nein)²

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	artenschutzrechtliche Vorprüfung: keine Allereinstufen oder RL = 0 bzw. V	Vorkommen in TK 25 7336 ll. LfU - Daten- abfrage	Vorkommen in TK 25 7436 ll. LfU - Daten- abfrage	Lebensraumtypen laut LfU						Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen		
									Siedlungen	Grünland	Hecken	Fließ-gewässer	LR grob	Intensivgrünland 2200		Hecke /Gebüsch 3120	Einzelgehölz, kein Altbau (BHD<50 cm)
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	-	0											
Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-	-	0											
Bergpfeper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	-	?	0											
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammula</i>	*	*	-	g	0											
Blasshuhn*	<i>Fulica atra</i>	*	*	-	-	0											
Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-	-	0											
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	-	0											
Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-	-	0											
Domgrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	-	g	0											
Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-	-	0											
Eiderente*	<i>Somateria mollissima</i>	*	*	-	-	0											
Elsäher*	<i>Pica pica</i>	*	*	-	-	0											
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-	g	0											
Feldspferling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	g	0											
Fichtenkreuzschnabel*	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-	-	0											
Fitis*	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-	-	0											
Gartenbaumläufer*	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-	-	0											
Gartenrotschwanz*	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-	-	0											
Gebirgsstelze*	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-	-	0											
Gimpel*	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-	-	0											
Glitz*	<i>Sernus serinus</i>	*	*	-	-	0											
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	-	g	0											
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-	-	0											
Grauschmätzer*	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-	g	0											
Grünfink*	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-	-	0											
Haubenneise*	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-	-	0											
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-	-	0											
Hauspferling*	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	-	0											
Hiekenbraunelle*	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-	-	0											
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-	g	0											
Jagdfasan*	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	-	0											
Kanadagans	<i>Branita canadensis</i>	-	-	-	g	0											
Kernbeißer*	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-	-	0											
Kleiber*	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-	-	0											
Kohlemeise*	<i>Parus major</i>	*	*	-	-	0											
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-	g	0											
Misteldrossel*	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-	-	0											
Mittelmeeismöve	<i>Larus michalivellus</i>	*	*	-	g	0											
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	-	0											
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	*	*	-	-	0											
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	-	0											
Rohrhammer*	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-	-	0											
Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	-	0											
Schwanzmeise*	<i>Aegithalos caedatus</i>	*	*	-	-	0											

² Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird vorsorglich bewertet (mit mittel-schlecht

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	artenschutzrechtliche Vorprüfung: keine Artenweissarten oder RL = 0 bzw. V	Vorkommen in TK 25 7336 lt. LUJ - Datenabfrage	Vorkommen in TK 25 7436 lt. LfU - Datenabfrage	Lebensraumtypen laut LfU	LRT nach ländl. Entwicklung	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen					
Singdrossel*	<i>Turdus philomelos</i>	*	*			0			Intensivgrünland 2200	Hecke /Gebüsch 3120	Einzelgehölz, (BHD<50 cm)	Gewässer- gehölz ohne Altbäume 3320	Graben 5222	Stiedung 8110	LR fein	
Sommergoldhähnchen*	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*			0			Fließgewässer							
Stieglitz*	<i>Carduelis carduelis</i>	V				0			Hecken							
Stockente*	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*			0			Grünland							
Straßentaube*	<i>Columba livia f. domestica</i>					0			Siedungen							
Sumpfmiese*	<i>Parus palustris</i>	*	*			0										
Sumpfrohrsänger*	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*			0										
Tannenhäher*	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*			0										
Tannenmiese*	<i>Parus ater</i>	*	*			0										
Türkenlaube*	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*			0										
Wacholderdrossel*	<i>Turdus pilaris</i>	*	*			0										
Waldbaumläufer*	<i>Certhia familiaris</i>	*	*			0										
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	g		0										
Weidenmiese*	<i>Parus montanus</i>	*	*			0										
Wintergoldhähnchen*	<i>Regulus regulus</i>	*	*			0										
Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*			0										
Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*			0										
Alpenbraunelle	<i>Prunella collans</i>	*	R			X	0	0								
Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R			X	0	0								
Alpenschnepfen	<i>Lagopus mutus</i>	R	R			X	0	0								
Alpenspöcker	<i>Alps melba</i>	1	R		g	X	0	0								
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	X	s		X	0	0								
Bartmeise	<i>Parus biarmicus</i>	R	1	X	s	X	0	0								
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	X	s	X	0	0								
Berglaubensänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	1	1	X	g	X	0	0								
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	X	g	X	0	0								
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3		s	X	0	0								
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	X	s	X	0	0								
Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-	u	X	0	0								
Braunkeltchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2		s	X	0	0								
Braunkehlchen	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	X	g	X	0	0								
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	-	s	X	0	0								
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	X	s	X	0	0								
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		s	X	0	0								
Feldschwabe	<i>Ptyoprogne rupestris</i>	R	R	X		X	0	0								
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	X	s	X	0	0								
Flusseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	X	s	X	0	0								
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	X	s	X	0	0								
Gänssäger	<i>Mergus mergamus</i>	1	V	-	u	X	0	0								
Grauhammer	<i>Millaria calandria</i>	1	V	-	u	X	0	0								
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	X	s	X	0	0								
Habichtkäuz	<i>Sinox uralensis</i>	R	R	X	u	X	0	0								
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	X	u	X	0	0								
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-	u	X	0	0								
Haubenlerche	<i>Gallarda cristata</i>	1	1	X	s	X	0	0								
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	X	s	X	0	0								

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	artenschutzrechtliche Vorprüfung: keine Allertwitsarten oder RL = 0 bzw. V	Vorkommen in TK 25 7336 lt. LTU - Datenabfrage	Vorkommen in TK 25 7436 lt. LTU - Datenabfrage	Lebensraumtypen laut LTU					LRT nach ländl. Entwicklung				Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	
									Siedlungen	Grünland	Hecken	Fließgewässer	LR grob	Intensivgrünland 2200	Hecke/Gebüsch 3120	Einzelgehölz, (kein Altbäum) (BHD < 50 cm)	Gewässer- gleichholz ohne Altbäume 3320	Graben 5222	Siedlung 6110
Kammimpel	<i>Carpodacus erythr-</i> <i>inus</i>	1	*	x	s	x	0	0											
Knakenie	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x	s	x	0	0											
Kobbenente	<i>Nettion rufina</i>	*	*	-	g	x	0	0											
Komoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-	u	x	0	0											
Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	x	u	x	0	0											
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	s	x	0	0											
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-	g	x	0	0											
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-	s	x	0	0											
Mauerläufer	<i>Tritodroma murina</i>	R	R	-	-	x	0	0											
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	x	u	x	0	0											
Nachtigall	<i>Luscinia megarhyn-</i> <i>chos</i>	*	*	-	g	x	0	0											
Nachtweihen	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x	s	x	0	0											
Ordnlan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x	s	x	0	0											
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x	u	x	0	0											
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x	s	x	0	0											
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x	g	x	0	0											
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-	7	x	0	0											
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	-	7	x	0	0											
Rohrdornel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x	s	x	0	0											
Rohrschwanz	<i>Locustella lusciniol-</i> <i>ides</i>	3	*	x	u	x	0	0											
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	-	u	x	0	0											
Roimilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x	u	x	0	0											
Roischneitel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x	s	x	0	0											
Saalkrähne	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	-	g	x	0	0											
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	-	g	x	0	0											
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus</i> <i>schoenobaenus</i>	*	*	x	s	x	0	0											
Schlagschweil	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	-	g	x	0	0											
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	x	u	x	0	0											
Schneesperrling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	-	x	0	0											
Schwarzhalbtaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	*	x	u	x	0	0											
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	*	-	g	x	0	0											
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*	-	u	x	0	0											
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x	g	x	0	0											
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x	g	x	0	0											
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	x	u	x	0	0											
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	R	*	x	s	x	0	0											
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x	s	x	0	0											
Sperflingskauz	<i>Glaucidium passeri-</i> <i>num</i>	*	*	x	g	x	0	0											
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-	-	x	0	0											
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x	-	x	0	0											
Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x	-	x	0	0											
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	3	x	s	x	0	0											
Steinrotel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	x	-	x	0	0											
Stenschnäpper	<i>Cenerrhina oenanthe</i>	1	1	-	s	x	0	0											
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	-	u	x	0	0											
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x	s	x	0	0											

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	artenschutzrechtl. keine Vorprüfung: keine Allerweltsarten oder RL = 0 bzw. V	Vorkommen in TK 25 7336 lt. LRU - Daten- abfrage	Vorkommen in TK 25 7436 lt. LRU - Daten- abfrage	Lebensraumtypen laut LRU				LRT nach ländl. Entwicklung				Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	
									Stiedingen	Grünland	Hecken	Fließ-gewässer	LR grob	Intensivgrünland 2200	Hecke/Gebüsch 3120	Einzelgehölz, kein Altbaum (BHD<50 cm)	Gewässerde- gelteholz ohne Altbäume 3320	Gaben 5222
Tafelflechte	<i>Aythya ferina</i>	*	*	-	g	X	0	0										
Techtrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-	g	X	0	0										
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-	g	X	0	0										
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x	s	X	0	0										
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	g	X	0	0										
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x	s	X	0	0										
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x	s	X	0	0										
Waldlaubsänger*	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	-	-	X	0	0										
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	-	g	X	0	0										
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-	g	X	0	0										
Wandertaube	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	x	u	X	0	0										
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	3	2	x	s	X	0	0										
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x	s	X	0	0										
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x	s	X	0	0										
Wiesenspieger	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-	u	X	0	0										
Wiesenvögel	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x	s	X	0	0										
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x	s	X	0	0										
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x	u	X	0	0										
Zitronengirlitz	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	x	-	X	0	0										
Zwergdommel	<i>Icthyophaga minutus</i>	1	1	x	s	X	0	0										
Zwergohrleule	<i>Otus scops</i>	R	R	x	?	X	0	0										
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x	u	X	0	0										
Zwergtaucher*	<i>Tachybaptus ruficollis</i>					X	0	0										
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x	u	X	0	0										
Heidelterche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x	s	X	0	0										
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x	g	X	0	0										
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-	s	X	0	0										
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	*	-	g	X	0	0										
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	x	g	X	0	0										
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x	g	X	0	0										
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-	g	X	0	0										
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x	u	X	0	0										
Gelbspötter	<i>Hippobais icterina</i>	3	*	-	u	X	0	0										
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	s	X	0	0										
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-	g	X	0	0										
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x	u	X	0	0										
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x	u	X	0	0										
Hohllaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-	g	X	0	0										

³ Kein geeigneter LR im GB vorhanden (hohe Revierdichten in lichten Wäldern, locker bestandene Waldfränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen, sowie Niedermoortflächen mit einzelnen Bäumen)

⁴ Kein geeigneter LR im GB vorhanden (besiedelt Verlandungszonen stehender/fließender Gewässer mit typischer Vegetation)

⁵ Kein geeigneter LR im GB (besiedelt Altweiser, röhrichtbestandene Ufer von Still-/Fließgewässern sowie Mooren; wichtig ist dabei ein Nebeneinander von dicht bewachsenen und offenen Flächen)

⁶ Kein geeigneter Gewässerlebensraum im GB vorhanden (wesentliches Element des Lebensraumes des Eisvogels sind langsam fließende, klare Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs)


⁷ Kein geeigneter LR im GB vorhanden (besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland; in Ortschaften werden Parkanlagen, locker bestandene Wohngehenden mit altem Baumbestand und Streubestände regelmäßig besiedelt)

Legende:


RLB:	Rote Liste Bayern für Vögel : Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016)	EHZ KBR: Erhaltungszustand Kontinentale Biogeographische Region	Lebensraumtypen lt. LUJ	sg	geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
RLD:	Rote Liste Deutschland für Vögel Südbeck et al. (2007)				
0	ausgestorben oder verschollen	g = günstig	1 Hauptvorkommen	x	
1	vom Aussterben bedroht	u = ungünstig - unzureichend	2 Vorkommen		
2	stark gefährdet	s = ungünstig - schlecht	3 potentiell Vorkommen		
3	gefährdet	? = unbekannt	4 Jagdhabitat		
R	extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion	- = keine Angaben			
V	Arten der Vorwarnliste				
*	nicht gefährdet				
♦	nicht bewertet				

Vogelarten der Siedlung

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) Europäische Vogelarten nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland/Bayern: s. Tab. 3
Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u> : s. Tab. 3	
Die Brut von <u>Mehlschwalben</u> und <u>Rauchschwalben</u> erfolgt vorwiegend in ländlichen Siedlungen an bzw. in Gebäuden. Mehlschwalben nutzen auch den Randbereich der Städte.	
Lokale Population:	
Für die subsumierten Vogelarten liegen in der ASK für das UG sowie im Umkreis von 5 km keine Nachweise vor. Ein potenzielles Vorkommen der Arten im UG kann nicht ausgeschlossen werden.	
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Populationen</u> wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG	
Durch Abriss von Gebäuden (Altbausubstanz) haben die subsumierten Vogelarten zunehmend Probleme, geeignete Nistplätze zu finden. Die Versiegelung von Böden in Siedlungen und deren Umgebung führt zu einem Mangel an Nistmaterial.	
Vor Abriss von Gebäuden ist durch eine fachkundige Person eine Kontrolle auf Nutzung durch Brutvögel durchzuführen (2V).	
Bei positivem Nachweis sind je nach Art und Umfang der betroffenen Lebensstätten kurz- mittelfristig Ausweichquartiere an benachbarten Gebäuden (vor Beginn der Abbrucharbeiten) zu schaffen. Langfristig werden in den Neubauten dauerhaft Nisthilfen eingerichtet (CEF2).	
	
Abbildung 5 und 6: Dreiseit-Hof (als potenzielles kurz- bis mittelfristiges Ausweichquartier geeignet)	

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
	
Abbildung 7: Bisonstall (als potenzielles kurz- bis mittelfristiges Ausweichquartier mgl.)	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2V: Kontrolle der Gebäude auf Vorkommen prüfrelevanter Arten vor Abriss
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF2: Nisthilfen für gebäudebrütende Vogelarten
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Baubedingte Lärmemissionen, optische Reize und Erschütterungen wirken temporär, räumlich begrenzt und im Bereich eines durch den bestehenden Betrieb naturschutzfachlich vorbelasteten Raums. Durch das Vorhaben werden Nahrungshabitate durch Überbauung beansprucht. Diese haben für die betroffenen Vogelarten keine essenzielle Bedeutung. Ausweichmöglichkeiten in andere Nahrungshabitate sind ausreichend vorhanden.	
Die vorhabensbedingten Störungen sind hinsichtlich Ihrer Ausdehnung und Wirkdauer nicht geeignet, sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszuwirken.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs - und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u.5 BNatSchG	
Zur Vermeidung von Verlusten von Individuen und deren Entwicklungsformen hat der Abbruch der Gebäude außerhalb der Brutzeiten der subsumierten Arten, in den Wintermonaten zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme 1V).	
Ein massive Erhöhung des Verkehrsaufkommens gegenüber der Vorbelastung und eine daraus folgende signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sind nicht zu vermelden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1V: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Vogelarten hecken- und gehölzbetonter Lebensräume

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland/Bayern: s. Tab. 3
Art im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arte auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u> : s. Tab. 3	
<p>Der Gartenrotschwanz ist eine Charakterart lichter oder aufgelockerter Altholzbestände, der heute v. a. an Waldrändern und auf Waldlichtungen, in Auengehölzen, Parkanlagen oder Gärten, sofern dort zumindest alte Bäume und entsprechende Nistmöglichkeiten vorhanden sind, zu finden ist. Regelmäßig besiedelt werden auch subalpine Nadelwälder der Hochlagen. Die lichten Hochlagenwälder dürften dabei neben lichten Kiefernwäldern des Tieflandes ein Primärhabitat darstellen.</p>	
Lokale Population:	
Nachweise für den Gartenrotschwanz liegen in der ASK für das UG nicht vor. Im Umkreis von 5 km liegt ein Nachweis (74360143,1997) vor. Ein potenzielles Vorkommen der Art im UG kann nicht ausgeschlossen werden.	
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG	
Vorhabensbedingt kommt es zu einem Verlust eines Einzelbaumes (Birke). Dieser weist zum Stand der Ortsbegehung (Mai 2017) jedoch keine Höhlen (Halbhöhlen) auf.	
	
Abbildung 8: Zu entfernender Baum im Bereich der westlichen Grundstückszufahrt	
Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann damit ausgeschlossen werden.	

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Baubedingte Lärmemissionen, optische Reize und Erschütterungen wirken temporär, räumlich begrenzt und im Bereich eines durch den bestehenden Betrieb naturschutzfachlich vorbelasteten Raums. Durch das Vorhaben werden Nahrungshabitate durch Überbauung und Versiegelung beansprucht. Diese haben für die betroffene Vogelart keine essenzielle Bedeutung. Ausweichmöglichkeiten in andere Nahrungshabitate sind ausreichend vorhanden.	
Die vorhabensbedingten Störungen sind hinsichtlich Ihrer Ausdehnung und Wirkdauer nicht geeignet, sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszuwirken.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs - und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u.5 BNatSchG	
Baubedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da keine Lebensstätten beansprucht werden.	
Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens oder eine Erhöhung der Fahrtgeschwindigkeiten und eine daraus folgende signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu vermelden.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4 Gutachterliches Fazit

Durch das geplante Vorhaben sind streng geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL aus den Gruppen Säugetiere sowie europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL (potenziell) betroffen.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für alle vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten gem. Anhang IV FFH-RL und alle Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL ausgeschlossen werden. Wesentlich sind hierfür die Begrenzung der Zeiten für Baumfäll-, Gehölzschnittmaßnahmen und die Beseitigung von Gebäuden (1V) sowie der Ausschluss von Fernwirkungen über den Wirkpfad Wasser (3V). Vor dem Abriss der Gebäude ist eine Kontrolle auf Vorkommen prüfrelevanter Fledermaus-/bzw. Vogelarten durchzuführen (2V).

Ausgehend vom Ergebnis der Kontrollen kann sich je nach Art und Umfang der Beanspruchung von Lebensstätten und vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ein Erfordernis für Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang für Fledermaus (CEF1) und Vögel (CEF2) ergeben. Trotz potenzieller Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Es werden keine essenziellen Nahrungshabitate beansprucht, baubedingte Störungen sind temporär begrenzt und die betriebsbedingten Störungen liegen im Rahmen der Vorbelastung. Für verbleibende Verluste an Nahrungshabitatflächen sowie den baubedingten Störwirkungen stehen den betroffenen Arten vergleichbare Ausweichräume in räumlicher Nähe zur Verfügung. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten ergeben sich vorhabenbedingt nicht.

Insgesamt werden keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Marzling, Oktober 2017


Dietmar Narr
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner



Narr Rist Türk

Narr Rist Türk
Landschaftsarchitekten BDLA
Stadtplaner und Ingenieure

Isarstrasse 9 85417 Marzling
Telefon: 08161 - 9 89 28-0
Telefax: 08161 - 9 89 28-99
Email: nrt@NRT-LA.de
Internet: www.NRT-LA.de

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Bayer. LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2010): 1985-2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.), Augsburg.

Bayer. LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 2014b): Fledermausschutz in Südbayern 2011-2013: Untersuchungen zur Bestandsentwicklung und zum Schutz von Fledermäusen in Südbayern im Zeitraum 01.11.2011 - 31.12.2013

Bayer. LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 2017): Artenschutzkartierung

Bayer. LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 2017): Internet – Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

Bayer. StMI (Bayer. Staatsministerium des Innern, Oberste Baubehörde, 2013): Anlagen zum MS v. 12.02.2013; Gz. IIZ7-4022.2-001/05, Fassung Stand Januar 2013, München.

Bayer. StMI (Bayer. Staatsministerium des Innern; Oberste Baubehörde 2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Anlage zum MS v. 19.01.2015; Gz. IIZ7-4022.2-001/05, Fassung Stand Januar 2015, München.

Bezzel, E.; I. Geiersberger; G. v. Lossow & R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. – Ulmer Verlag, Stuttgart.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA – Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt. Zuletzt aktualisiert am 13. März 2009.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag E. Ulmer.

Rödl, T., B.-U. Rudolph, I. Geiersberger, K. Weixler & A. Görden (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart. Verlag Eugen Ulmer.

https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

<https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/index.htm>

https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/libellen/doc/libellen_ask_2016.pdf

<https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/reptiliendaten/index.htm>